

Wörterb. 107.; b.) im e. S. diejenigen Holzstücke, welche bei der Abtreibezimmerung (s. Zimmerung) zwischen den abgetriebenen und den neu angesteckten Pfählen angebracht werden: Bergm. Taschenb. 4., 57. — 2.) der Zwischenraum, welcher zwischen Thürstock, Kappe bez. dem Schachtjoche einerseits und dem Firsten-, Seiten- bez. dem Schachtsverzuge (s. Verzug) des vorhergehenden Zimmerungsfeldes (s. Feld 4.) andererseits erforderlich ist um den Verzug für das folgende Zimmerungsfeld anbringen zu können.

**Pfändungsholz** *n.* — Pfändung (s. d. 1.).

**Pfeife** *f.* — Büchse (s. d. 3.): *Als ein Nachtheil* [bei dem Sprengen mit Sprengöl] *ist hervorzuheben, dass durch die Schüsse nicht immer die ganze Masse Sprengöl verbrannt wird und in den stehen bleibenden Bohrlochtheilen (Pfeifen) Sprengölmassen zurückbleiben; werden alsdann diese Pfeifen zum Ansetzen neuer Bohrlöcher benutzt, so entstehen unvermuthete Explosionen.* Serlo 1., 167. *Ist der Schuss nicht losgegangen oder eine Pfeife stehen geblieben, so ist das nächste Bohrloch . . nicht unter 8 Zoll davon anzusetzen.* Berggeist 13., 2.<sup>a</sup>

**Pfeiler** *m.* — 1.) Bergfeste (s. d.): *Pfeiler ist in der Grube dasjenige Gestein, das man anstatt der Bergfesten stehen lässt, damit kein Bruch ergehen soll.* Sch. 2., 69. H. 301.<sup>b</sup> *Ingleichen sollen sie [Bergmeister und Geschworene] dahin sehen, dass . . Pfeiler und Berg-Vesten zur Conservation des Bergwerks stehen und zurück gelassen, aber nicht verstürzt, und auf Raub hinweg genommen werden.* Cl. M. BO. 43., 2. Br. 875. Schles. BO. 44., 2. Br. 999.

Schacht-, Stollen-, Streckenpfeiler: ein zur Sicherung eines Schachts, eines Stollens, einer Strecke stehen gelassener Pfeiler: *Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler.* A. L. R. 2., 16. §. 206. Karsten §. 221. *Der Abbau der Pfeiler, die im Verfolg des planmässigen Verhauens der Grubensfelder zur Offenerhaltung von Schächten und Strecken conservirt werden, der sogenannten Strecken- und Schachtpfeiler, . . ist mit grösseren Schwierigkeiten verknüpft, als der Abbau der eigentlichen Pfeiler [s. 2.].* Z. 5., B. 127. *Bei Ausgewinnung stehen verbliebener Pfeiler z. B. beim Abbau von Bremsschacht-, Grundstrecken- und Schachtpfeilern.* 121.

2.) bei dem Pfeilerbau (s. Bau) ein Theil der Lagerstätte, welcher durch besondere Baue von der übrigen Lagerstätte abgesondert und dadurch unmittelbar zum Abbau vorgerichtet ist: Lottner 354. *Der vorgerichtete Pfeiler von 10 Ltr. Seite wird durch zwei sich rechtwinklig kreuzende Strecken, Abbaustrecken, nochmals in 4 Pfeiler von 5 Ltr. Seite abgetheilt und darauf der Abbau in Angriff genommen.* Z. 10., B. 7.

**Pfeilerbau** *m.* — s. Bau.

**Pfeilerrückbau** *m.* — s. Bau.

**Pfennig** *m.* — s. vierter Pfennig und Neuntes.

**\*\* Pfennwerth** *m.* — *Pfennwerth werden in den alten Bergordnungen jene Lebensbedürfnisses (Getreide, Getränke, Kleidungsstücke) genannt, welche der Bergwerksbesitzer seinen Arbeitern als Vorschuss der von ihnen verdienten Löhnung verabfolgen und von dieser abziehen durfte.* v. Scheuchenstuel 179.

Anm. Pfennwerth verkürzt aus Pfennigwerth, was einen Pfennig werth ist; dann aber auch, was überhaupt Geld werth ist, Waare. Sanders 2., 1585.<sup>b</sup>

**Pflichtschein** *m.* — die Bescheinigung, welche einem Mitgliede eines Knappschaftsvereins (s. d.), das unter die Zahl der ständigen Knappschaftsgenossen (s. d.) aufgenommen und auf die Bestimmungen des Statuts verpflichtet worden, seitens des Knappschaftsvorstandes hierüber ertheilt wird: Statut des brandenburg-pommerschen Knappschaftsvereins von 1867. §. 4.